



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

**A-Post**

Eidgenössisches Finanzdepartement

per Mail:  
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.3749  
Unser Zeichen: cb

Sarnen, 23. Juni 2020

**Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 3. April 2020, mit dem Sie uns den Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen zur Stellungnahme unterbreitet haben. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

**Antrag und Übersicht**

Der vorliegende Gesetzesentwurf beseitigt die heute bestehende systematische Überbesteuerung von Leibrenten der freien individuellen Vorsorge (Säule 3b). Die vorgeschlagene Lösung ist komplexer als die geltende. Dennoch können wir die Vorlage akzeptieren und anerkennen ihre grössere Flexibilität im Hinblick auf Änderungen des Zinsniveaus. Unser konkretes Änderungsanliegen betrifft den folgenden Punkt:

Art. 22 Abs. 3bis E-DBG und Art. 7 Abs. 2bis E-StHG: Die Absätze sollen dahingehend ergänzt werden, dass der bei Vertragsabschluss bzw. bei Rentenbeginn berechnete Ertragsanteil während der gesamten Vertragsdauer gilt.

**Allgemeines**

Nach der geltenden gesetzlichen Regelung von Art. 22 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) bzw. Art. 7 Abs. 3 des Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG; SR 642.14) sind die periodischen Rentenleistungen zu 40 Prozent zusammen mit den übrigen Einkünften steuerbar. Dieser pauschal festgesetzte Ertragsanteil übersteigt den tatsächlichen Ertrag von Leibrenten, die dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG; SR 221.229.1) unterliegen, bzw. von Leibrentenverträgen nach Obligationenrecht bei weitem. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird die systematische Überbesteuerung von Leibrenten der freien individuellen Selbstvorsorge (Säule 3b) beseitigt.

Der Kanton Obwalden ist vollkommen damit einverstanden, dass die beantragte Neuregelung keinen Einfluss auf die bisherige Besteuerungsmethode bei Rückkauf oder Rückgewähr im Todesfall und somit auch nicht auf die Rechtsprechung hat. Mit der Weiterführung der geltenden Praxis wird die Rechtssicherheit gewährleistet (vgl. erläuternder Bericht S. 13).

Bei der Prämienrückgewähr im Todesfall unterliegt die Rückzahlung des vom Verstorbenen als Einlage geleisteten Kapitals je nach kantonaler Regelung der Erbschaftssteuer. Da nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf der Umfang der pauschalen Ertragskomponente nicht mehr 40 Prozent beträgt, entspricht konsequenterweise die Leistung, die im Todesfall der Erbschaftssteuer unterliegt, nicht mehr pauschal 60 Prozent der Rückgewährssumme. Kantone, die bei Prämienrückgewähr im Todesfall bei Leibrentenversicherungen (Säule 3b) eine Erbschaftssteuer erheben, müssen gegebenenfalls ihr Erbschaftsteuergesetz anpassen.

Der erläuternde Bericht (S. 8) weist des Weiteren auf den Unterschied zwischen der Besteuerung von ordentlichen Leibrenten bzw. temporären Leibrenten hin, die faktisch einer Zeitrente gleichkommen. Solche sind reine Kapitalanlagen, bei denen lediglich die effektive Ertragskomponente als Einkunft aus beweglichem Vermögen nach Art. 20 DBG steuerbar ist. Als Zeitrente qualifizieren temporäre Leibrenten mit einer Laufzeit von bis zu fünf Jahren. Temporäre Leibrenten mit einer Laufzeit von über fünf Jahren werden demgegenüber wie lebenslängliche Renten gemäss Art. 22 Abs. 3 DBG besteuert. Diese Unterscheidung ist auch nach Inkrafttreten der vorliegenden Gesetzesänderung massgebend.

#### **Art. 22 Abs. 3 und 3bis E-DBG, Art. 7 Abs. 2 und 2bis E-StHG**

Im Rahmen der ersten Einschätzung wurde vorgebracht, die Leibrenten weiterhin zu einem pauschalen Ertragsanteil - allerdings tiefer als 40 Prozent - zu besteuern. Die beantragte Neuregelung für Leibrentenversicherungen nach VVG ist zwar einiges komplizierter als die bisherige Pauschallösung, wir können sie aber dennoch akzeptieren.

Bei garantierten Rentenleistungen hängt die Berechnung von der Höhe des auf Grundlage von Art. 36 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG; SR 961.01) bestimmten maximalen technischen Zinssatzes ab. Die Überschussleistungen, welche zusätzlich auf Leibrentenversicherungen nach VVG ausbezahlt werden, sind in der Regel aus drei Komponenten gebildet (Zins, Risiko, Kosten). Da als pauschal ermittelte Kostenkomponente ein Abschlag von 30 Prozent gewährt wird, fliesen die Überschussleistungen im Umfang von 70 Prozent in die Bemessungsgrundlage ein (Art. 22 Abs. 3bis Bst. a und b E-DBG und Art. 7 Abs. 2bis Bst. a und b StHG).

Wie dem erläuternden Bericht entnommen werden kann (S. 17), wird der technische Zinssatz im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestimmt und gilt für die ganze Vertragsdauer. Alle Vertragsabschlüsse eines Kalenderjahres haben somit einen einheitlichen steuerbaren Ertragsanteil, unabhängig vom zeitlichen Beginn des Rentenlaufs. Einzig die Überschussleistungen variieren jährlich. Diese werden deshalb im Rahmen der Verrechnungssteuermeldung vom Versicherer separat ausgewiesen. Dass die Methodik des einheitlichen steuerbaren Ertragsanteils für alle Vertragsabschlüsse eines Kalenderjahres während der gesamten Vertragsdauer gilt, geht lediglich aus dem erläuternden Bericht hervor. Der Kanton Obwalden würde es begrüessen, wenn dieses Prinzip gesetzlich in den Artikeln 22 Abs. 3bis E-DBG und 7 2bis E-StHG verankert würde. Dadurch könnten in denjenigen Fällen Unklarheiten in Bezug auf den anwendbaren Zinssatz beseitigt werden, in denen der Versicherungsvertrag in einem Jahr abgeschlossen wurde, in dem der technische Zinssatz relativ hoch war, die Rente aber in einem Zeitpunkt zu fliessen beginnt, in dem der technische Zinssatz tief(er) ist.

Bei den Leibrenten nach Obligationenrecht (OR) bzw. den ausländischen Leibrentenversicherungen wird hingegen eine andere Methodik angewendet: Hier soll für die Berechnung des steuerbaren Ertragsanteils statt auf den Höchstzinssatz der FINMA auf die Durchschnittsrendite der Bundesobligationen mit zehnjähriger Laufzeit abgestellt werden. Die Durchschnittsrendite bemisst sich somit nach der Rendite der zehnjährigen Bundesobligation des Steuerjahres und der neun vorangegangenen Jahre (Art. 22 Abs. 3bis Bst. c E-DBG, Art. 7 Abs. 2bis Bst. c E-StHG).

Zu begrüessen ist, dass ausländische Leibrentenversicherungen den gleichen Regeln unterliegen sollen wie die Leibrenten nach OR. Weil die ausländischen Versicherungsgesellschaften keine entsprechenden Informationen liefern, wäre die steuerpflichtige Person nicht in der Lage, die rechtsgenügenden Bescheinigungen einzureichen, die eine den Leibrentenversicherungen nach VVG analoge Besteuerung erlauben würde.

Dem Vorschlag, bei Leibrenten nach OR auf die annualisierte Rendite von Bundesobligationen mit zehnjähriger Laufzeit über die letzten zehn Jahre abzustellen, wird zugestimmt. Der Kanton Obwalden stellt jedoch fest, dass der steuerbare Ertragsanteil über die Steuerjahre hinweg aufgrund der unterschiedlichen Durchschnittsrendite der Bundesobligationen variieren würde. Demgegenüber bleibt der steuerbare Ertragsanteil für garantierte Leistungen aus Leibrentenversicherungsverträgen nach VVG, die im gleichen Jahr abgeschlossen wurden, während der ganzen Vertragsdauer gleich. Einzig die steuerbare Überschussleistung variiert jährlich, wobei bei Leibrenten nach OR kein Anspruch auf eine Überschussbeteiligung vorgesehen ist.

Um einen Methodendualismus zu vermeiden, scheint es angezeigt, auf die Durchschnittsrendite von Bundesobligationen mit zehnjähriger Laufzeit der letzten zehn Jahre im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bzw. des Rentenbeginns abzustellen. Dadurch würde über die ganze Vertragsdauer hinweg eine gleichbleibende Rendite der Besteuerung unterworfen. Dies drängt sich auch deshalb auf, weil bei Leibrentenverträgen die Besteuerungskomponente nicht von einer Versicherungsgesellschaft berechnet wird. Vielmehr muss die steuerpflichtige Person diese selbst ausrechnen und deklarieren. Muss die Besteuerungskomponente jedes Jahr neu berechnet werden, besteht die Gefahr, dass die Berechnung bzw. Deklaration der steuerpflichtigen Person fehlerhaft ist. Diese Gefahr würde gebannt, wenn die Besteuerungskomponente im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses festgesetzt und in der Folge für die gesamte Vertragsdauer gleich bleiben würde. Darüber hinaus würde der Prüfungsaufwand der Steuerverwaltung reduziert, da auf die Vorjahresveranlagung abgestellt werden könnte. Der Kanton Obwalden beantragt daher, Art. 22 Abs. 3bis E-DBG und Art. 7 Abs. 2bis E-StHG dahingehend zu ergänzen, dass der bei Vertragsabschluss bzw. Rentenbeginn berechnete Ertragsanteil während der gesamten Vertragsdauer gilt.

Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) sollte zudem eine Liste mit den annualisierten Renditen von Bundesobligationen mit zehnjähriger Laufzeit publizieren.

#### **Art. 33 Abs. 1 Bst. b E-DBG und Art. 9 Abs. 2 Bst. b E-StHG**

Die neue Regel wird begrüsst, wonach ausschliesslich der Ertragsanteil der Leistungen aus Leibrenten- und Verpfändungsverträgen (im privaten Bereich) von den Einkünften abgezogen werden kann. Aufgrund der geänderten Besteuerung des Ertragsanteils von Leibrenten- und Verpfändungsverträgen nach OR muss der Abzug entsprechend angepasst werden.

#### **Art. 19 Abs. 3 und 4 E-VStG**

Der Kanton Obwalden begrüsst diese Bestimmung und stimmt ihrem Inhalt vollumfänglich zu. Die Versicherer müssen der ESTV die in einem Monat erbrachten Leistungen innert 30 Tagen nach Ablauf dieses Monats melden. Zudem melden sie der ESTV jährlich wiederkehrend die in einem Kalenderjahr erbrachten periodischen Leistungen aus Leibrentenversicherungen nach VVG innert 30 Tagen nach Ablauf dieses Jahres (Art. 19 Abs. 4 E-VStG) und nicht – wie bis anhin – lediglich zu Beginn bzw. bei Änderung der Leistung aus Leibrentenversicherung.

Wie im erläuternden Bericht erwähnt (S. 12) wird die Verordnung zum VStG angepasst. Zudem wird durch die ESTV ein Formular erstellt, auf welchem das Abschlussjahr des Versicherungsvertrages, der Betrag der garantierten Rentenleistung, die Überschussleistungen, der Ertragsanteil aus den Überschussleistungen sowie der gesamte Ertragsanteil ersichtlich ist. Die Meldung an die ESTV im Rahmen der Verrechnungssteuer wirkt sich auch im Zuge der Digitalisierung der Steuereinstellung und der systemunterstützten Veranlagung positiv aus, da eine elektronische Meldung weniger fehleranfällig ist, als eine Deklaration durch die Steuerpflichtigen und diese somit darauf vertrauen können, dass die Leistungen aus Leibrentenverträgen nach VVG korrekt veranlagt werden. Gleichzeitig müssen die Versicherer der steuerpflichtigen Person die Informationen gemäss Art 127 Abs. 1 Bst. c E-DBG bescheinigen. Dies ermöglicht eine korrekte Deklaration und eine Prüfung der steuerbaren Werte von Leibrentenversicherungen durch die Steuerverwaltung im Rahmen des Veranlagungsverfahrens.

Der Kanton Obwalden nimmt zur Kenntnis, dass Art. 19 Abs. 4 E-VStG im Bereich der Abrechnung der Verrechnungssteuer keine Anwendung findet. Erhebt die versicherte Person Einspruch gegen die Meldung der steuerbaren Versicherungsleistung, wird die Verrechnungssteuer auf den Leistungen aus den Leibrentenversicherungen nicht jährlich, sondern 30 Tage nach Ablauf jedes Monats für die in diesem Monat erbrachten Leistungen fällig (vgl. erläuternder Bericht, S. 22).

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Josef Hess  
Landammann



Nicole Frunz Wallimann  
Landschreiberin